

gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird zunächst versucht, die Stimmengleichheit durch Wiederholung der Abstimmung zu beseitigen; mißlingt dies, so werden aus sämtlichen Teilnehmern an der Wahlhandlung fünf Obmänner ausgelost, die in ein besonderes Zimmer treten und dort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, wer von den Vorgeschlagenen, auf die die gleiche Stimmenzahl gefallen ist, von der Wahlliste wegzulassen ist, worauf über die auf ihr verbleibenden Personen von neuem abgestimmt wird. Ergibt sich Stimmengleichheit für zwei auf der Wahlliste verbliebene Personen und ist auch diese Stimmengleichheit durch nochmalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so werden ebenfalls fünf Obmänner gewählt, die sich nach Stimmenmehrheit über einen der beiden Vorgeschlagenen zu einigen haben. Der von ihnen Genannte wird darauf durch den Bürgermeister für gewählt erklärt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Jede im Senate erledigte Stelle muß innerhalb vier Wochen wieder besetzt werden. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so sind die Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Bei jeder Wahl ist das oben geschilderte Verfahren von neuem einzuleiten. In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates wird das neu erwählte Mitglied in Gegenwart des Bürgerausschusses feierlich eingeführt und vereidigt.

§ 7.

3. Stellung der Senatsmitglieder.

Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich, sind aber berechtigt, jederzeit aus dem Senate auszutreten. Sie beziehen während ihrer Amtsführung die durch das Gesetz festgestellten Honorare (zurzeit Mk. 14000 für die aus dem Gelehrtenstande erwählten, Mk. 6000 für die übrigen, Mk. 2400 Entschädigung für Ehrenaussgaben für den Bürgermeister). Die aus dem Gelehrtenstande erwählten Senatoren dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, übernehmen. Die Genehmigung ist für diese